
Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Olfen

vom 11.10.2018

inkl. 1. Änderungssatzung vom 18.05.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW., S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I. Seite 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.09.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Olfen als Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 16.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Olfen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Olfen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW).
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Olfen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Olfen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Olfen durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Olfen besteht ein einheitlicher Abfuhrbezirk, der alle Haushalte umfasst.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Olfen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Olfen gegenüber den Benutzerinnen/n der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.

2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Sammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Sammlung von Alttextilien.
5. Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) am Wertstoffhof.
6. Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.
7. Sammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
8. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
11. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen durch den Betrieb des Wertstoffhofes

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfallgefäße) sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-, Grünabfall-, Sperrmüll-, Altmetallcontainer, Elektro- und Elektronikgeräte) auf dem Wertstoffhof. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Olfen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende

Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Olfen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Olfen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Olfen bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den durch die Stadt Olfen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Olfen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss ihres/seines

Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in) im Gebiet der Stadt Olfen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren/seinen Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Olfen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die/Der Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch die/den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig

und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalten und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird durch Allgemeinverfügung der Stadt Olfen jährlich neu geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Olfen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Olfen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

In diesen Fällen wird ein Gebührenabschlag für die Eigenkompostierung auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung der Stadt Olfen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer/in nachweist, dass sie/er die bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Olfen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Olfen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld in der zurzeit geltenden Fassung zu der vom Kreis Coesfeld angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis

Coesfeld das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Olfen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l, 1,1 cbm, 2,5 cbm-Container
 - b) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
 - c) gelbe Abfallbehälter (oder alternativ gelber Abfallsack oder als Sonderabfallgefäß 1,1 cbm Container) für die in § 2 dieser Satzung genannten gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen des Dualen Systems in den Gefäßgrößen 240 l, 1,1 cbm
 - d) schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1,1 cbm
 - e) schwarzer Abfallsack in der Größe von 80 Litern.
- (3) Für Anschlussnehmer/innen, die bei der Aufstellung der Papiermonotonne Platzprobleme geltend machen, können Papiersäcke zur Sammlung des Altpapiers bereitgestellt werden. Die Zurverfügungstellung der Papiersäcke erfolgt als Ersatz für die Papiertonne. Eine Änderung hinsichtlich der Abfahren bzw. Gebühren erfolgt hierdurch nicht.
- (4) Bei erhöhtem Papieranfall kann eine zusätzliche Papiertonne beantragt werden; ebenso können bei Papierabfällen auch 1,1 cbm, 2,5 cbm-Mulden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können weitere Biotonnen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Gefäße sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (5) In der Stadt Olfen werden für das Einsammeln verwertbarer Stoffe Depotcontainer (z.B. Glascontainer) aufgestellt, deren Standorte bekanntgegeben werden.

Für die Erfassung von reinem Bauschutt (kostenpflichtig), Metall, Grünabfällen, Altholz, Pappe, Altkleidern, Teppichen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Styropor, Kunststoffen werden im Rahmen des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Es sind so viele Abfallbehälter aufzustellen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können. Hiernach erhält jedes Grundstück:
 - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier
 - b) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
 - c) einen gelben Abfallbehälter für Teile des DSD sowie
 - d) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat die/der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Olfen den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Olfen zu dulden.
- (3) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung im Sinne von Absatz 1 entsprechend benutzt werden, kann die Stadt Olfen oder der mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.

In die Abfallbehälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Stadt Olfen oder der mit der Abfuhr Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllt und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu

unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines Entgeltes an den mit der Abfuhr Beauftragten bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Sonderabfuhr des Bioabfalls zu beantragen. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Stadt Olfen berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen.

- (4) Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfallsäcke/-tonnen für das Duale System Deutschland GmbH richtet sich nach den Festlegungen der Abstimmungsvereinbarung.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu gewährleisten. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den Abfuhrzeiten mit der Ladekante in Richtung der Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und der Einsatz eines Seitenladerfahrzeuges ermöglicht wird, und zwar
- a) im Stadtgebiet auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze bzw. an einer für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße;
 - b) im Stadtgebiet in Stichstraßen und Wohnwegen ohne Wendemöglichkeit und sonstigen für das Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen an der Einmündung in die Hauptstraße;
 - c) im Außenbereich an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftswegen oder in die Gemeinde-, Landes-, Bundesstraße.
Diese Stellen werden, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Stadt Olfen bestimmt.
- (2) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar und sichtbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Kann der Abfall durch einen Umstand, den die/der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so erfolgt keine Abfuhr.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. im Eigentum der Entsorgerfirma.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger/innen haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 - Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
 - Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 - Bioabfälle sind in den braunen (oder andere Farbe) Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 - Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 - Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
 - der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - Holz, Metall und Elektrogeräte sind in die auf dem von der Stadt betriebenen Wertstoffhof bereitgestellten Sammelcontainer zu verbringen.

-
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (/z.B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt. Auch dürfen die Deckel nicht von den Abfallgefäßen entfernt werden.
 - (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
 - (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung

Nachfolgende, in Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und über die von der Stadt Olfen oder durch beauftragte Dritte bereitgestellten Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas ohne Inhalt. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter (Glascontainer) muss Glas nach Farben getrennt eingeworfen werden,
- Papier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um stark verunreinigtes Papier, um Zellstoffmaterial, welches aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann (z. B. Einweghygienepapierprodukte) oder um

Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse handelt,

- Grünabfälle, soweit diese nicht auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden,
- Verpackungen i. S. d. § 3 der Verpackungsverordnung,
- Wiederverwertbare Kunststoffe, die nicht unter die Verpackungsverordnung fallen,
- Bauschutt ohne Baustellennebenabfälle,
- Altmetalle,
- Textilien (Altkleider) und Textilienreste,
- Altholz,
- Kühlgeräte und
- Elektroschrott/Elektronikschrott und Elektrogroßgeräte.

Die Verpflichtung ergibt sich mit der Bereitstellung der entsprechenden Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch von ihm beauftragte Dritte sowie mit der Bereitstellung entsprechender Sammelsysteme durch die Stadt Olfen bzw. von ihr beauftragte Dritte.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Bei Inanspruchnahme der Nachbarschaftsnutzung für das Einzelgefäß Biotonne erfolgt kein Gebührenabschlag. Eine Nachbarschaftsnutzung für das Einzelgefäß Papiertonne ist nicht möglich. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt Olfen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallgefäße werden

- 4-wöchentlich die Restmüll- und Papiertonne, 14-täglich die Biotonne-

- sowie 4-wöchentlich bzw. 14-täglich der gelbe Abfallsack/die Abfalltonne des DSD je nach Regelung in der Abstimmungsvereinbarung
- 14-täglich der 1,1 cbm-Container für Restmüll

an einem Werktag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr geleert bzw. abgeholt. Die Stadt Olfen kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6:00 Uhr zulassen.

Sonderabfuhren:

- wöchentliche, 14-tägliche und vierwöchentliche Abfuhr der 1,1 cbm Container Restmüll

Sonderabfuhren für die Papiercontainer werden gemäß den jeweiligen Rechnungsbeträgen des Entsorgungsunternehmers einzeln abgerechnet.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt Olfen bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17

Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Olfen benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Olfen zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von der/vom Endnutzer/in (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18 Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Grünabfälle

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Olfen hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert am Wertstoffhof abzugeben. Eine Straßensammlung bzw. Abfuhr auf Abrufkarte erfolgt nicht. Diese Regelung gilt für alle Wertstoffbereiche (z.B. Sperrmüll, Grünabfälle, Elektroschrott, Metalle, Holz, Teppiche, Kühlgeräte usw).
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das Entsorgungsunternehmen – oder auch sonstige Dritte – die Möglichkeit der kostenpflichtig zu bestellenden Einzelabfuhr an. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.

§ 19 Wertstoffhof

- (1) Die Stadt Olfen betreibt auf dem Gelände Rudolf-Diesel-Str. 55, einen Wertstoffhof, zu dessen Benutzung die Anschlusspflichtigen der Stadt Olfen

montags	in der Zeit von	09:00 – 12:00 Uhr
mittwochs	in der Zeit von	15:00 – 18:00 Uhr
freitags	in der Zeit von	15:00 – 18:00 Uhr
samstags	in der Zeit von	08:00 – 14:00 Uhr

berechtigt sind. Ggf. notwendige Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von der Stadt Olfen rechtzeitig bekanntgegeben.

- (2) Die Annahme von Abfällen wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt (insbesondere z. B beim Sperrmüll ca. 4 cbm).
Gewerbliche Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (3) Bauschutt ist getrennt von Baustellennebenabfällen und Bodenaushub oder ähnlichen Abfällen zu halten.
- (4) Zur Ablieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof sind nur diejenigen berechtigt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung unterliegen. Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten sind von der

Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen bzw. werden nur kostenpflichtig angenommen.

- (5) Von der Annahme ausgeschlossen sind auch solche Abfälle, die von der Menge her über die Biotonne zu entsorgen sind.
- (6) Die Stadt Olfen kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer des Wertstoffhofes einführen.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Olfen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Olfen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer, die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Olfen haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter

Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Olfen ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Olfen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt Olfen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Olfen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Olfen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

-
- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Olfen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Olfen nicht überlässt oder von der Stadt Olfen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) anfallende Kleingartenabfälle oder Ähnliches, Bioabfälle (§ 6 Abs. 4) verbrennt;
 - h) wiederverwertbare Abfallstoffe im Sinne des § 14 nicht getrennt hält und anschließend diese Abfallstoffe einer Entsorgung zuführt, die eine Verwertung nicht zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 11.10.2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1, Ziff. 1)**Positivkatalog der Stadt Olfen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**

Die für eine Entsorgung durch die Stadt Olfen ab 15.10.2018 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung / Aufbereitung zuzuführen.

Die im AVV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1 und 5 ElektroG handelt

AWV-Schlüssel	AWV-Bezeichnung
	Ansonsten ausgeschlossen:
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll